



Wirtschaft in der Grenzregion zur Schweiz spricht sich für das Rahmenabkommen mit der EU aus

## „Gegenseitiger Marktzugang zentral“

Die IHKs Hochrhein-Bodensee und Schwarzwald-Baar-Heuberg haben sich für den Abschluss des Rahmenabkommens von der Schweiz mit der EU ausgesprochen. Dies ist im Rahmen der Anhörung der Betroffenen geschehen.

Die Wirtschaft in der Grenzregion zur Schweiz befürwortet den Abschluss des Institutionellen Abkommens (InstA) zwischen der Schweiz und der EU. Der Erhalt und der Ausbau des gegenseitigen Marktzugangs sei von zentraler Bedeutung, so die IHKs Hochrhein Bodensee und Schwarzwald-Baar-Heuberg in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Anhörung.

Steffen P. Würth, Geschäftsführer der Straub-Verpackungen GmbH und Vizepräsident der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, sagte: „Das Rahmenabkommen schafft Rechts- und Planungssicherheit. Es bündelt den ohnehin bestehenden Zugang von schweizerischen Unternehmen auf den europäischen Binnenmarkt und umgekehrt. Derzeit sind die engen wirtschaftlichen Beziehungen in über 120 Einzelverträgen festgehalten, die bei Änderungen in Brüssel oftmals einzeln angepasst werden müssen. Von einer

Harmonisierung profitieren deshalb Unternehmen in der Schweiz genauso wie in Deutschland und ganz Europa.“

Was passiert bei einem Scheitern der Verhandlungen? „Die gültigen Verträge blieben zwar bestehen“, so Uwe Böhm, Geschäftsführer International bei der IHK Hochrhein-Bodensee. „Aber ein Scheitern des Rahmenabkommens würde den bestehenden gegenseitigen Marktzugang erodieren und zu mehr Heterogenität in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen führen. Der bürokratische Aufwand und die Unsicherheiten bei den Unternehmen würden steigen. Allein der Abbau technischer Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in derzeit 20 Produktbereichen ermöglichte im Jahr 2016 Exporte aus der Schweiz im Umfang von über 74 Milliarden Schweizer Franken.“

Direkt betroffen sei beispielsweise die in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg starke Industrie und Medizintechnikbranche. Ein Scheitern der Verhandlungen würde die anstehende Aktualisierung von Konformitätsbewertungen im Bereich Medizinprodukte gefährden. Von den Fortschritten und Erleichterungen würden die deutsch-schweizerische Grenzregion mit Tuttlingen als Weltzentrum der Medizintechnik auf deutscher Seite und etwa 14.000 Unternehmen mit über 58.000 Arbeitsplätzen auf schweizerischer Seite direkt profitieren. Darüber hinaus beeinflusse das InstA auch zukünftige Marktzugangsabkommen. Bleibt eine Einigung aus, gerieten auch die Verhandlungen zum künftigen Stromabkommen

# INHALT

- 17** **Stellungnahme zum Rahmenabkommen EU-CH**  
„Gegenseitiger Marktzugang zentral“
- 19** **Neue Bildungspartnerschaft**  
Endress + Hauser und Freie Evangelische Schulen Lörrach  
**Finanzierungsberatung**  
Jetzt auch per Video
- 20** **Neue Ausbildungsbotschafter**  
Lust auf Ausbildung machen
- 21** **Wahl zur Vollversammlung**  
Gemeinsam entscheiden!
- 22** **Firas Alshater in der IHK**  
Normalität Vielfalt?!
- 24** **Tandems als Hilfe**  
Auszubildende und Studierende
- 25** **Arbeitsrecht Intensiv 1**  
Rechtliche Grundlagen vermittelt
- 26** **Zukunftstag für Schulen**  
Von Händedruck bis Lebenslauf
- 27** **Öffentliche Bekanntmachungen**
  - Änderung des Gebührentarifs
  - Wahlordnung
- 32** **Lehrgänge und Seminare der IHK**

› ins Stocken – mit investitionshemmenden Folgen für die industrie- starke Wirtschaft im Südwesten Deutschlands und in der Schweiz, die auf verlässliche Rahmenbedingungen, niedrige Energiepreise und Versorgungssicherheit angewiesen ist. Steffen P. Würth hofft daher, dass die Schweiz mit der Anhörung betroffener Kreise offene politische Fragen klärt und sich letztlich doch noch für das Rahmenabkommen entscheidet: „Bereits heute findet auf Basis der bilateralen Verträge ein Warenaus- tausch zwischen der Schweiz und Europa im Umfang von einer Milliarde Schweizer Franken pro Tag statt. Allein in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg exportieren aktuell knapp 900 Un- ternehmen Waren in den eidgenössischen Wirtschaftsraum. Im gegenseitigen Interesse sollten daher der Erhalt der etablierten deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und der Ausbau des gegenseitigen Marktzugangs im Vordergrund stehen.“ wis

## Hintergrund

Das geplante Rahmenabkommen (Institutionelles Abkommen, InstA) zwischen der Europäischen Union und der Schweiz soll den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt sicherstellen und zudem 120 Einzelverträge ersetzen, die es bereits gibt. Dazu zählt auch das über 45 Jahre bestehende Freihandelsab- kommen. Außerdem sollen durch die neue Vereinbarung immer wieder neue Verhandlungen über einzelne Punkte verhindert werden. Im Dezember hatten sich Unterhändler der EU und der Schweiz auf einen Entwurf des Rahmenabkommens ge- einigt. Gegen diesen gibt es allerdings in der Schweiz Vorbe- halte. Unter anderem herrscht die Sorge, die Schweiz könnte EU-Recht unterstellt werden. Bevor der Bundesrat über den Rahmenvertrag abstimmt (dies muss bis Mitte des Jahres ge- schehen), läuft eine Konsultation. Dabei werden Betroffene angehört – darunter auch die IHKs. mae

## Wirtschaftsforum Singen

### Die digitale Zukunft

**A**m 11. April veranstalten die Wirtschaftsförderung der Stadt Singen und der stadt-eigene Veranstalter Singen Congress das achte Wirtschaftsforum in der Stadthalle Singen. Unter dem Titel „Nicht reden, machen! Einfach digital!“ beschäftigt es sich mit den verschiedensten Aspekten der digitalen Zukunft. Tagsüber sind Führungskräfte aus Unternehmen der Region zu praxisnahen und interaktiven Workshops eingeladen. Ab 19.30 Uhr findet für ein breiteres Publikum eine Podiumsdiskussion mit Sascha Lobo und Felix Hummel über Chancen und Risiken der Digitalisierung unter Mitwirkung des Improtheaters Konstanz statt. Der Journalist, Blogger und Autor Sascha Lobo ist einer der Pioniere des Internets in Deutschland und beschäftigt sich mit dessen Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Der junge Unterneh- mer und Autor Felix Hummel leitet mit „BuzzBird“ eine der größten Influencer-Marketingtechnologien Europas mit mehr als 10.000 registrierten Nutzern. doe

## Zusammenarbeit von Endress + Hauser Maulburg mit der Freien Evangelischen Schule Lörrach

# Bildungspartnerschaft für die frühe Berufsorientierung

Nach dem Schulabschluss eröffnen sich für junge Menschen viele Chancen, und manchmal fällt die Wahl für eine passende Ausbildung schwer. Nach Jahren der Zusammenarbeit unterzeichneten Vertreter der Endress + Hauser SE + Co. KG in Maulburg und den Gymnasien der Freien Evangelischen Schule Lörrach (FES) eine offizielle Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Sachen Berufsorientierung für Schüler. Das Maulburger Unternehmen ist ein international tätiger Anbieter von Messgeräten, Dienstleistungen und Lösungen für die industrielle Verfahrenstechnik und bildet in vielen unterschiedlichen Berufen und Studiengängen aus. Somit ist Endress + Hauser ein interessanter Partner für die Gymnasien der FES.

Bei Firmenbesuchen und praktischen Workshops machen sich die jungen Menschen ein Bild von unterschiedlichen Ausbildungsinhalten und können in einem Praktikum erste berufliche Erfahrungen sammeln. Jens Kröger, Abteilungsleiter Personalentwicklung, freut sich auf die engere Zusammenarbeit. „Wir möchten technische Inhalte erlebbar gestalten und die Neugier der Schülerinnen und Schüler für naturwissenschaftliche Themen schon früh wecken“, sagte er bei der Feierstunde anlässlich der Unterzeichnung. Die Partnerschaft sei für beide Seiten sinnvoll: „Wir helfen den Schulabgängern beim unbeschwerten Übergang in das Berufsleben und sichern gleichzeitig unseren Fachkräftenachwuchs“, betonte Kröger. Der Direktor der FES, Wolfgang Zschämisch, brachte in seinen Ausführungen ebenfalls die Freude über die Zusammenarbeit zum Ausdruck und betonte, dass die Berufsorientierung an seiner Schule einen sehr hohen Stellenwert einnimmt. Ihm ist es wichtig, dass sich auch die Lehrer mit der vielfältigen Berufswelt auseinandersetzen



Foto: Lydia Wollmann, Endress + Hauser

Vertreter der Freien Evangelischen Schule Lörrach, der Firma Endress + Hauser in Maulburg sowie der IHK.

und sich über die Möglichkeiten, die ihren Schülern offenstehen, informieren.

Evelyn Pfändler, Vertreterin der IHK Hochrhein-Bodensee, begrüßte die enge Zusammenarbeit von Schule und Unternehmen und wies auf die vielfältigen Möglichkeiten einer Bildungspartnerschaft und deren Nutzen für beide Seiten hin. Nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gratulierte Pfändler den Bildungspartnern, würdigte ihr Engagement in der Berufsorientierung und überreichte im Namen der IHK eine Urkunde. „Die Partnerschaft muss von beiden Seiten gelebt werden, nur dann entsteht auch eine wirkliche Win-win-Situation“, sagte Pfändler. EP

## Finanzierungsberatung von IHK und L-Bank

# Jetzt auch per Video

Im vergangenen Jahr förderte die L-Bank über 600 Unternehmen aller Branchen im Bezirk der IHK Hochrhein-Bodensee. Das ausgereichte Darlehensvolumen liegt bei 185,7 Millionen Euro, wie die Förderbank des Landes mitteilte. Insgesamt seien Investitionen in Höhe von 296,8 Millionen Euro angeregt worden, wodurch mehr als 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Unter den geförderten Unternehmen sind 193 Existenzgründer. Sie erhielten Darlehen in Höhe von knapp 45,2 Millionen Euro. An 413 etablierte mittelständische Unternehmen wurden Fördermittel in Höhe von 140,5 Millionen Euro ausgereicht.

Bei den Finanzierungssprechtagen, die die IHK Hochrhein-Bodensee gemeinsam mit der L-Bank und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg anbietet, können Start-ups oder Unternehmer ihr Projekt vorstellen, Business- und Finanzierungspläne besprechen und sich über Fördermittel informieren. Im vergangenen Jahr wurden so in den Kammern Baden-Württembergs mehr als 320 Vor-Ort-Beratungen durchgeführt. In persönlichen Beratungsgesprächen erhalten die Interessenten bei den Finanzierungssprechtagen Antworten zu Fragen rund um Neugründung, Unternehmensnachfolge, Wachstum oder Krisenbewältigung. Denn dabei stehen Unternehmer immer wieder vor neuen Finanzierungsfragen. Ist mein geplantes Start-up finanzierungsfähig? Wie kann fehlendes Eigenkapital ersetzt

werden? Lässt sich das vorgesehene Wachstum finanzieren? Wie kann ich die aktuelle Liquiditätslücke schließen?

Bislang gab es das Beratungsangebot nur zu festgelegten Terminen und persönlich. Für alle, die bereits gut vorbereitet sind und möglichst schnell weiterführende Finanzierungsinformationen bekommen möchten, hat die IHK ihr Angebot erweitert. Die Beratung kann ab sofort zusätzlich als digitaler Service erfolgen. Per Videokonferenz werden in der Kammer die Experten der Bürgschaftsbank und L-Bank zugeschaltet. So lassen sich Fragen zur Existenzgründung, Selbstständigkeit und Unternehmensfinanzierung umgehend beantworten.

Die IHK kommt mit dem erweiterten Serviceangebot den sich wandelnden Kundenbedürfnissen entgegen. Mit dem digitalen Beratungsangebot, das als Ergänzung der bewährten Präsenztermine in Anspruch genommen werden kann, wird die Reaktionsgeschwindigkeit erhöht, und so wird das gemeinsame Angebot noch kundennäher. va

**i** Termine und Anmeldung bei Alexander VatoVac, Tel. 07531 2860-135, alexander.vatovac@konstanz.ihk.de. Termine der traditionellen Finanzierungssprechtage finden sich unter: [www.lbank.de/finanzierungssprechtage](http://www.lbank.de/finanzierungssprechtage).

## Neue Ausbildungsbotschafter geschult

# Lust auf Ausbildung machen

Für viele Jugendliche ist es nicht einfach, sich für einen Beruf zu entscheiden, der zu ihren Fähigkeiten und Interessen passt. Ihnen dabei zu helfen, ist der IHK Hochrhein-Bodensee ein großes Anliegen. Deshalb werden seit Oktober 2011 erfolgreich sogenannte Ausbildungsbotschafter in verschiedene Schulen und Schulklassen entsendet. Im Rahmen dieser Initiative sollen junge Menschen für eine duale Berufsausbildung begeistert werden.

Und das funktioniert so: Mindestens zwei junge Auszubildende besuchen gemeinsam eine Schulklasse und berichten von ihrem Beruf, dem Weg dorthin, der Berufsausbildung, den Karrieremöglichkeiten und vielem mehr. Im Anschluss beantworten sie Fragen der Schüler. Die Ausbildungsbotschafter geben somit direkte und authentische Einblicke in interessante Berufe. Ziel ist es, die betriebliche Ausbildung als Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben in den Fokus der Schüler zu rücken und sie zu motivieren, sich intensiv mit den vielfältigen Chancen einer dualen Berufsausbildung auseinanderzusetzen. „Die Schnittstelle Übergang Schule zu Beruf beziehungsweise Schule zu Studium stellt für viele Jugendliche eine Hürde dar“, sagt Luisa Greif, Koordinatorin der Ausbildungsbotschafter bei der IHK. „Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die Ausbildungsbotschafter aus erster Hand erfahren, was sie in der Berufswelt erwartet.“ Die Auszubilden-



den geben wertvolle Tipps und raten den Schülerinnen und Schülern immer wieder dazu, sich frühzeitig mit ihrer Berufswahl zu beschäftigen und Praktika zu absolvieren.

Sieben Auszubildende sind in diesen Tagen zu Ausbildungsbotschaftern für die duale Berufsausbildung geschult worden. Es ist gar nicht lange her, dass sie selbst noch auf der Schulbank saßen. Bald werden sie vor den Schulklassen stehen und von ihren Berufen, dem dualen Ausbildungssystem und den damit verbundenen Chancen berichten. Die Koordinatorin Luisa Greif zeigte in der Schulung, wie die zukünftigen Ausbildungsbotschafter ihren Ausbildungsweg, ihren Ausbildungsberuf und die täglichen Aufgaben vor Schulklassen überzeugend vorstellen können. Zudem wurden auch Gruppenarbeiten, unter anderem zum Thema „Ausbildung“, durchgeführt. Die Schulung ist für die Auszubildenden kostenfrei. Für die Teilnahme werden sie von ihren Betrieben freigestellt.

„Die Ausbildungsbotschafter sind eine tolle Möglichkeit, damit die Schüler die Chance einer Ausbildung erkennen. Die Begegnungen auf Augenhöhe und der direkte Kontakt zum Berufs- und Arbeitsleben ist die beste Werbung für die duale Ausbildung“, erklärt Luisa Greif. „Nicht nur die Schülerinnen und Schüler profitieren von der Initiative, sondern auch die Ausbildungsbotschafter selbst, denn sich vor eine Klasse zu stellen und vom eigenen Werdegang und der Ausbildung zu berichten, stärkt auch die Persönlichkeitsentwicklung.“ Zurzeit sind für die IHK Hochrhein-Bodensee 220 Ausbildungsbotschafter im Einsatz. Seit 2011 wurden hier bereits 948 geschult.

Seit 2015 werden bei Elternabenden auch Senior-Ausbildungsbotschafter eingesetzt, um Eltern über die Chancen einer beruflichen Ausbildung zu informieren. Dies sind Beschäftigte und Führungskräfte aus der Wirtschaft, die ihre berufliche Karriere mit einer betrieblichen Ausbildung begonnen haben. LG

Die neuen Ausbildungsbotschafter und die regionale Koordinatorin der IHK Hochrhein-Bodensee Luisa Greif (rechts).

## Hintergrund

Seit Beginn der Initiative im August 2011 wurden in Baden-Württemberg 14.600 Auszubildende zu Ausbildungsbotschaftern geschult. Derzeit sind rund 4.540 Ausbildungsbotschafter aus circa 220 verschiedenen Ausbildungsberufen aktiv. Landesweit fanden mehr als 13.570 Schuleinsätze statt und somit konnten bisher 345.000 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Gefördert wird das Projekt Ausbildungsbotschafter vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Partner der Initiative sind der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Die Leitstelle dieser Initiative ist beim Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag angesiedelt.

## Wahl zur Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee 2019

# Gemeinsam entscheiden!

**B**ald ist es soweit: Im Juli 2019 wird die IHK-Vollversammlung neu gewählt. Für fünf Jahre bestimmen die gewählten Unternehmerinnen und Unternehmer der Region dann die Leitlinien der IHK-Arbeit. Die IHK Hochrhein-Bodensee ist die Interessenvertretung der Wirtschaft in den Landkreisen Konstanz, Waldshut und Lörrach. Für ihre über 41.000 Mitgliedsunternehmen gibt es auch in den nächsten Jahren eine Menge anzupacken: Die IHK setzt sich für den Ausbau der Infrastruktur, den Abbau bürokratischer Hemmnisse vor Ort und eine Stärkung der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen zu unseren Nachbarn ein. Sie fördert und organisiert die duale Ausbildung sowie die berufsbegleitende Weiterbildung in der Region. Innovationsberatung gehört ebenso zu ihren Kompetenzen wie Beratungsleistungen in Rechts- und Umweltfragen. Die IHK begleitet Unternehmen, die sich international ausrichten und unterstützt Existenzgründer kompetent beim Start in die berufliche Selbständigkeit. Effizienzsteigerung, Weiterentwicklung und Anpassung ihrer Strukturen an die Bedürfnisse ihrer Mitglieder sowie Transparenz des eigenen Handelns sind Vorgaben, an denen sich die IHK in ihrer täglichen Arbeit orientiert. Dies gilt sowohl für die wirtschaftsnahe Erfüllung staatlicher Aufgaben als auch für ihre Funktion als engagierter Interessenvertreter gegenüber Politik und Verwaltung. Die Vollversammlung, das „Parlament der Wirtschaft“, tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Nach außen agiert die Vollversammlung dabei als Sprachrohr, richtet Resolutionen und Meinungen

aus Sicht der Wirtschaft an die Politik, die diese in ihre eigenen Entscheidungsprozesse einfließen lässt. Nach innen bestimmt das Gremium die Richtlinien und Grundsatzpositionen der IHK-Arbeit und nimmt den Bericht der Geschäftsführung entgegen. Letztendlich hält sie auch bei den Finanzen die Fäden in der Hand: Die Vollversammlung beschließt über die Beiträge, die alle Unternehmen zur Finanzierung der Selbstverwaltung der Wirtschaft leisten, im Rahmen der jährlichen Wirtschaftssatzung. Angesichts der wichtigen Aufgaben, die die Vollversammlung für die Region wahrnimmt, kommt ihrer Zusammensetzung große Bedeutung zu. Sie muss die einzelnen Branchen entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb des Wirtschaftsraumes repräsentieren und dabei die unterschiedlichen Anforderungen der drei Landkreise berücksichtigen. Entscheiden Sie mit! Lassen Sie die Chance, die Zukunft der Wirtschaftsregion Hochrhein-Bodensee mitzugestalten, nicht ungenutzt! Jedes Unternehmen hat eine Stimme – unabhängig von Mitarbeiterzahl oder Wirtschaftskraft. Selbstverwaltung der Wirtschaft bedeutet Selbstgestaltung in eigenen Belangen und damit praktizierte Staatsferne. Mit Ihrer Beteiligung haben Sie es in der Hand, die Repräsentanten unserer IHK auszuwählen.

IHK-Vollversammlung  
**Wahl 2019**



**Entscheiden Sie mit!**  
**1. bis 19. Juli 2019**

Firas Alshater zu Besuch in der IHK

# Normalität Vielfalt?!

„Normalität Vielfalt?!“ Unter diesem Motto stand die interaktive Lesung mit Firas Alshater (27), zu der das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ und die IHK Hochrhein-Bodensee Mitte März in die IHK nach Konstanz geladen hatten. Knapp 30 Teilnehmer kamen, um die Geschichten rund um Alshaters neues Buch „Versteh einer die Deutschen!: Firas erkundet ein merkwürdiges Land“ zu hören. Alshater ist ein syrischer Schauspieler, Buchautor, Youtuber und vor über fünf Jahren von Syrien nach Deutschland geflüchtet.

Noch bevor er das Wort ergreift und auf das Thema seines neuen Buches zu sprechen kommt, zeigt er in einem Filmbeitrag die Anfänge seiner Zeit in Deutschland. Darin wird sein Konflikt zwischen dem eigenen, neuen und sicheren Leben in Deutschland und den zeitgleichen kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatland deutlich. Eine Kissenschlacht sei der erste Kampf, den er hier erlebt habe, so Alshater. Dass er überhaupt nach Deutschland gekommen ist, hat einen traurigen Hintergrund. Im Jahr 2011 starb sein Freund Tamer Alwan bei den Dreharbeiten zu der Dokumentation „Inside Syria“. Ende 2012 wurde Alshater gefragt, ob er diese fertig editieren wolle. Daraufhin schloss er sich mit dem deutschen Filmproduzenten Jan Heilig zusammen und reiste zur Fertigstellung nach Berlin. Seine dortigen Erlebnisse vom Erstkontakt mit der Polizei über seine Erfahrungen mit der deutschen Bürokratie bis hin zum ausschlaggebenden Ereignis für den Start seines Youtube-Kanals schildert Alshater in seinem neuen Buch. Polizisten seien in jedem Land gleich. „Du brauchst Papiere, hast du kein Papier bist du gar nicht hier“, so seine Schlussfolgerung.

Er berichtet von seinem Antrag auf Asyl, bei dem er im Schnellverfahren Verträge mit Vorgaben unterzeichnen musste, deren Inhalt er nicht einmal verstand. Darunter waren auch Vorgaben, die ihn daran hinderten zu arbeiten, einen Sprachkurs zu belegen oder die Stadt zu verlassen. Nur Tage nach dem Antrag erhielt er einen Brief des Jobcenters in sein Flüchtlingsheim. Dessen Inhalt war jedoch so von deutscher Bürokratie geprägt, dass ihn nicht einmal Deutsche verstanden hätten, berichtet er.

Die größten Unterschiede zwischen den beiden Ländern seien ihm bei den Bundestagswahlen bewusst geworden. Alshater spricht in lustiger Art und Weise über die einfache Handhabung der Wahlen in Syrien. Während die Menschen in Deutschland von den vielen Wahlmöglichkeiten überfordert seien und gar nicht mehr wüssten, wo sie das Kreuz setzen sollten, sei in Syrien bei anstehenden Wahlen bereits alles im Vorfeld ausgefüllt worden. Dies sei für die Wähler sehr viel einfacher, da sie den Wahlzettel nur noch in die Urne legen müssten. In Syrien gebe es generell nur eine Partei, diese Demokratie sei sehr übersichtlich, so der Syrer. All dies erzählt



er selbstverständlich mit einem Augenzwinkern. Freie Wahlen bezeichnet Alshater als den größten Gewinn, den es für ein Land geben könne.

Als im Jahr 2014 die Organisation Pegida sich zu formieren begann und durch die Städte zog, entschied er sich ein Experiment zu starten um herauszufinden, wie diese Deutschen eigentlich sind – offenherzig oder abweisend. In dem Experiment stellte er sich mit verbundenen Augen und mit einem Schild in der Hand, auf dem er um eine Umarmung bat, auf den Berliner Alexanderplatz. Zuerst reagierte niemand, doch später umarmten ihn viele Menschen. Das Video wurde hunderttausendfach geklickt und verbreitete sich wie ein Virus. Selbst TV-Sender in China berichteten über Alshater. An das Buch, das er daraufhin veröffentlichte („Ich komm auf Deutschland zu: Ein Syrer über seine neue Heimat“), hatte er keine großen Erwartungen – doch es wurde ein Erfolg.

Auf die Frage, wie er auf Anfeindungen reagiert, sagt er: „Wenn man Hass mit Humor bekämpft, bekommt man ein Lächeln.“ Und auf die Frage, was Alshater am meisten an Deutschland vermisst, antwortet er: „Einfach zu leben wie ich will.“ Bei dem Austausch nach der Lesung sind sich die Teilnehmer einig, dass Flüchtlingen nicht immer nur mit der deutschen Perspektive begegnet werden dürfe, sondern man sein Blickfeld selbst erweitern müsse. **sho**

Selfie in der IHK in Konstanz: Firas Alshater (vorne) hält sich, Moderatorin Sarah Strobel vom Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge, Jan Vollmer von der IHK (neben ihm) und die Gäste seiner Lesung im Bild fest.

## Geprüfter Industriemeister Elektrotechnik

# Neue Weiterbildung

**M**it der Weiterbildung zum Geprüften Industriemeister Elektrotechnik haben Teilnehmer die Möglichkeit, wesentliche Fach- und Führungskompetenzen zu erlernen, um komplexe Aufgaben- und Problemstellungen souverän zu bewältigen. Industriemeister koordinieren und führen Teams, setzen Maßnahmen der Personalentwicklung um und haben somit Verantwortung für den Einsatz von Personal und Technik sowie für die Qualität und Produktivität ihrer Arbeitsgruppe. Die Teilnehmer bereiten sich in vier Semestern auf die IHK-Prüfung vor. Die Weiterbildung startet am 6. September in der Robert-Gerwig-Schule in Singen. Die Unterrichtszeiten sind freitags von 16 bis 21 Uhr und samstags von 8 bis 13 Uhr. **sho**

**i** Information und Anmeldung: Martina Muffler,  
Tel. 07531 2860-118, [martina.muffler@konstanz.ihk.de](mailto:martina.muffler@konstanz.ihk.de)

## Produktionsmanager

# Neuer Zertifikatslehrgang

**I**n dem neuen IHK-Zertifikatslehrgang zum Produktionsmanager lernen die Teilnehmer, Herstellungs- und Fertigungsprozesse zu steuern und somit maßgeblich zur Wertschöpfung und zum Erfolg des Unternehmens beizutragen. Gerade um den Anforderungen der Industrie 4.0 gewachsen zu sein, müssen die Fertigungsprozesse effizient und mit optimal eingesetzten Ressourcen ablaufen. Dies gilt insbesondere für die vielfältigen Schnittstellen im Unternehmen. Ein zweitägiger Workshop in der Modellfabrik der HTWG Konstanz folgt auf die Theorie. Dabei werden Wege zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz durch passende Automatisierungstechniken thematisiert. Der Lehrgang beginnt am 9. Oktober im IHK-Gebäude in Konstanz. **sho**

**i** Information und Anmeldung: Martina Muffler,  
Tel. 07531 2860-118, [martina.muffler@konstanz.ihk.de](mailto:martina.muffler@konstanz.ihk.de)

---



Die teilnehmenden Studierenden und Auszubildenden gemeinsam mit den Koordinatoren Stephan Schuman, Professor für Wirtschaftspädagogik an der Universität Konstanz, Manfred Hensler, ehemaliger Oberstudiendirektor der Robert-Gerwig-Schule, IHK-Projektleiter Jan Vollmar (vordere Reihe von links) sowie Elisabeth Maué von der Universität Konstanz (hinterste Reihe, 4. von links), Paul Glaßner von der Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Konstanz (hinterste Reihe, 7. von links) und Barbara Ette, Integrationsbeauftragte des Landratsamts Konstanz (rechts daneben).

## TASK – Tandems von Auszubildenden und Studierenden in Konstanz

# Hilfe für Azubis mit Fluchthintergrund

Jugendlichen mit Fluchthintergrund in Deutschland eine Zukunft zu ermöglichen und sie erfolgreich zu integrieren, bedeutet auch, ihnen berufliche Chancen zu bieten. Eine sehr gute Möglichkeit zum Einstieg in das Berufsleben bietet die duale Ausbildung. Dort stehen die jungen Geflüchteten jedoch vor vielen Herausforderungen, etwa was das Beherrschen der deutschen Sprache, der Fachsprache, die berufsschulischen Anforderungen (etwa in Mathematik) oder die Überwindung von kulturellen Unterschieden angeht. Um Auszubildenden mit Fluchthintergrund die erste Zeit in der dualen Ausbildung zu erleichtern, entstand im Rahmen einer Kooperation der Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Konstanz, der IHK, des Landratsamts Konstanz und der Universität Konstanz das Projekt Tandems von Auszubildenden und Studierenden in Konstanz (TASK). Während des Wintersemesters 2018/2019 unterstützten 22 Studierende der Wirtschaftspädagogik 22 Auszubildende mit Fluchthintergrund in Tandempartnerschaften bei vielfältigen Fragen rund um die Ausbildung. Zu Beginn erhielten die Studierenden eine wissenschaftliche Einführung zur spezifischen Situation Geflüchteter in der beruflichen Bildung sowie zu Aspekten ethnischer Ungleichheiten und Diskriminierung. Darüber hinaus absolvierten sie ein interkulturelles Training zur Vorbereitung auf ihre Tandempartnerschaft. Anschließend gaben sie in regelmäßig stattfindenden Treffen eine individualisierte, am Bedarf

der Auszubildenden orientierte fachliche Unterstützung, beispielsweise zu berufsschulischen Inhalten, zu Lernstrategien und zur Prüfungsvorbereitung. Ihre Erfahrungen während der Praxistätigkeit bereiteten die Studierenden in begleitenden Supervisionsitzungen nach und reflektierten ihre Treffen in einem Lerntagebuch.

In einer Abschlussitzung in den Räumlichkeiten der IHK am 31. Januar berichteten die Tandempaare von ihren Erfahrungen. Diese waren trotz kleinerer Hürden durchgehend positiv und für beide Seiten lehrreich, so der allgemeine Tenor. In den Studierenden fanden die Geflüchteten Ansprechpartner in Sachen Ausbildung, aber auch in allgemeinen Fragen wie deutscher Geschichte, Politik und Kultur. Die Studierenden sammelten Erfahrungen für ihre spätere Lehrtätigkeit als Berufsschullehrkräfte und lernten zudem einiges über die Kultur der Tandempartner. Neben den fachlichen Themen hätte sich auch oft Privates mit ins Gespräch gemischt, so erzählen mehrere Teilnehmende bei der Abschlussitzung, so dass aus einigen Tandempartnerschaften Freundschaften entstanden sind.

Es ist geplant, die fachliche Unterstützung im Sommersemester 2019 weiterzuführen und im Wintersemester 2019/2020 mit einer neuen Kohorte von Auszubildenden und Studierenden zu starten. **doe**

**i** Jan Vollmar, Telefon 07531 2860-181,  
jan.vollmar@konstanz.ihk.de

## Arbeitsrecht Intensiv 1

# Rechtliche Grundlagen und Neuerungen vermittelt

Eine erfolgreiche Mitarbeiterführung setzt nicht nur eine gewisse Autorität und sozial kompetentes Handeln voraus. Mindestens genauso wichtig ist die Kompetenz der jeweiligen Führungskraft in der Frage nach dem rechtlichen Rahmen und dem juristisch korrekten Vorgehen bei der Durchführung eines Arbeitsverhältnisses. Genau hier tritt das Seminar Arbeitsrecht Intensiv aus dem IHK-Seminarzyklus „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“ hervor. In dem Seminar Arbeitsrecht Intensiv 1, das am 14. März in der IHK in Konstanz abgehalten wurde, ging es um die Punkte, die in der betrieblichen Praxis von Bedeutung sind. Systematisch und in komprimierter Form wurden diese dargestellt. Dies betraf sowohl die aktuellen Entwicklungen als auch grundlegende Informationen zum Individualarbeitsrecht.

Mit den Jahren ändern sich rechtliche Aspekte und bislang weniger nachgefragte Themen rücken in den Vordergrund. Dies bestätigt auch der Dozent Thomas Daum: „In den letzten Jahren ist insbesondere das Interesse am Urlaubsrecht und der Vertragsgestaltung gestiegen“, sagte der promovierte Jurist. Daum ist Rechtsanwalt bei der Anwaltskanzlei Schrade & Partner und seit mehr als zehn Jahren als Dozent für die IHK Hochrhein-Bodensee im Einsatz. Das Interesse speziell an seinen Seminaren zum Thema Arbeitsrecht ist ungebrochen hoch – auch weil die Teilnehmer durchweg sehr zufrieden mit den Seminaren sind. „Die Rückmeldungen sind meistens nur positiv, auch durch die in den Seminaren vermittelte Praxisnähe“, sagt Daum.

Der Seminarzyklus „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“, der sich über insgesamt zwölf Themengebiete erstreckt, gibt den Teilnehmern unter anderem Einblicke in das Arbeitsrecht, den Datenschutz und in das aktuell gültige Steuerrecht. Durch die immer weiter steigende Komplexität des deutschen Rechtssystems sind Unternehmer in steigender Zahl auf kompetente Beratung durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angewiesen. Im Rahmen des Seminarzyklus wird das erforderliche Basiswissen vermittelt, um die unternehmerischen Zielsetzungen klar formulieren und alternative Gestaltungsmöglichkeiten problemlos diskutieren zu können. Die Referenten werden nach



einem breiten Erfahrungswissen in den jeweiligen Themengebieten ausgesucht. Die theoretischen Grundlagen werden durch aktuelle Fallbeispiele verständlich gemacht.

Der Referent Thomas Daum erläutert die Punkte des Arbeitsrechts, die für die betriebliche Praxis wichtig sind.

sho

## Weitere Seminare zum Arbeitsrecht

- Datenschutz in der Personalpraxis am **14. Mai** von 16 bis 19 Uhr im IHK-Gebäude in Schopfheim und am 16. Mai von 16 bis 19 Uhr im IHK-Gebäude in Konstanz.
- Arbeitsrecht Intensiv 2 am **16. Juli** von 9 bis 17 Uhr im IHK-Gebäude in Konstanz und am 18. Juli ebenfalls von 9 bis 17 Uhr im IHK-Gebäude in Schopfheim.
- Update Arbeitsrecht am **12. November** von 16 bis 19 Uhr im IHK-Gebäude in Konstanz sowie am 14. November von 16 bis 19 Uhr im IHK-Gebäude in Schopfheim.



Einblicke in den Zukunftstag: zwei Schüler in simulierten Auswahlgesprächen sowie die Azubis der IHK, die Fragen der Schüler zur Ausbildung beantworteten.

## Zukunftstag 2019 für Konstanzner Schulen

# Vom Händedruck bis zum Lebenslauf

**W**ie kleide ich mich passend für ein Bewerbungsgespräch? Was muss alles in eine Bewerbungsmappe? Wie komme ich an eine Ausbildung zu meinem Traumberuf? Auf diese und viele weitere Fragen bekamen Schüler der Klassenstufen acht bis zehn von verschiedenen Konstanzner Schulen beim Zukunftstag 2019 Mitte Februar Antworten.

Der Zukunftstag wird bereits seit 2007 von der IHK durchgeführt und ging dieses Jahr in die 13. Runde. Die Veranstaltung gibt den Schülern die Möglichkeit, ihre Kenntnisse rund um das Thema Bewerbung zu vertiefen, ihr Wissen im Bereich Knigge aufzufrischen und mit Azubis ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltungsorte waren, wie bereits 2018, die Räumlichkeiten der IHK und die Schänzle-Halle. Über 450 Schüler nutzten dabei die Chance, sich Tipps für ihre zukünftigen Bewerbungen zu holen. Beteiligte Schulen sind regelmäßig die Gemeinschaftsschule, die Berchenschule, die Geschwister-Scholl-Schule sowie die Theodor-Heuss-Realschule.

## Bewerbungsknigge

Eines der drei angebotenen Module beschäftigte sich mit dem Thema Benehmen. In erster Linie ging es hierbei um das Auftreten während eines Vorstellungsgesprächs – um die pünktliche Ankunft, die Gesprächsführung, den Umgang mit brisanten Themen sowie um die Platzierung der eigenen Fragen. Wie die Schüler lernten, spielt dabei auch die Körpersprache als nonverbale Kommunikation eine wichtige Rolle: Die Bewerber sollten auf einen festen Händedruck, ausreichenden Blickkontakt und eine offene Körperhaltung achten. Des Weiteren wurden Themen wie beispielsweise die passende Kleidungswahl besprochen. Diese variere je nach angestrebtem Ausbildungsberuf, so der Dozent.

Ein Bewerber im Handwerk zum Beispiel sei im Anzug fehl am Platz, bei einer Bank sei ein Anzug jedoch ein Muss.

## Bewerbungstraining

Im Modul Bewerbungstraining bekamen die Schüler in kleinen Gruppen eine Einführung zum Thema Bewerbung und führten anschließend ein simuliertes Bewerbungsgespräch mit einer der Fachkräfte vor Ort. Dabei wurden sowohl ihr Auftreten als auch die mitgebrachten Bewerbungsunterlagen unter die Lupe genommen, und sie erhielten Verbesserungstipps. Durch den unterschiedlichen beruflichen Hintergrund der Fachleute konnten die Teilnehmer außerdem Fragen zu den gewerblich-technischen, zu den handwerklichen aber auch zu den industriell-kaufmännischen Berufen stellen. Die Experten nahmen sich auch die Zeit, die Zukunftsvorstellungen der Schüler kennenzulernen und sie dazu zu beraten.

## Schüler treffen Azubis

In der Schänzlehalle hatten die Schüler bei einer kleinen Messe die Möglichkeit, Einblicke in die Ausbildungswelt zu erhalten und Auszubildende aus 35 verschiedenen Berufen zu ihrem Berufsalltag zu befragen. Auch dieses Jahr konnte die IHK wieder neue Unternehmen als Partner gewinnen. Zum ersten Mal mit dabei waren die Betriebe Otto Müller, Dietenmeier und Harsch Haustechnik GmbH. Regelmäßig teilnehmende Partner sind unter anderem die Stadt Konstanz, die Takeda GmbH, die Edeka-Märkte Baur und die Volksbank Konstanz. Die Auszubildenden vor Ort beantworteten den Schülern Fragen zu Karrieremöglichkeiten, Verdienst, Berufsschule, Schnuppermöglichkeiten und vielem mehr direkt und auf Augenhöhe. **doe**

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Änderung des Gebührentarifs zum 1. März 2019

Die IHK Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 gem. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I. 626) und gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 3. Dezember 2013 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2017 zum 1. März 2019 im Gebührentarif im vierten Abschnitt „Recht“ einen neuen Unterabschnitt 4.5 „Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter“ eingefügt.

4.5 Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter	Euro
4.5.1 Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00
4.5.2 Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis nach § 34 c GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00
4.5.3 Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00
4.5.4 Rücknahme / Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00
4.5.5 Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichts nach § 16 Abs. 1 MaBV	45,00 – 200,00
4.5.6 Anforderung des Prüfberichts nach § 16 Abs. 1 MaBV	50,00 – 100,00
4.5.7 Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV	100,00 – 400,00
4.5.8 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00
4.5.9 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung / Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00
4.5.10 Anforderung der Weiterbildungsnachweise nach § 15 b Abs. 3 MaBV	45,00

Der geänderte Gebührentarif tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Thomas Conrady  
Präsident

Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

Gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 3. Dezember 2018 beschlossene Änderung des Gebührentarifs.

Stuttgart, 10. Dezember 2018

Az: 42-4221.2-03/80

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

gez. Klaus Fingerhut  
Ministerialrat

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 27. Februar 2019

IHK Hochrhein-Bodensee

Thomas Conrady  
Präsident

Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Wahlordnung

Aufgrund eines Versehens und zum Zweck der Klarstellung muss die in der Februar-Ausgabe der Wirtschaft im Südwesten (Seiten 26-29) abgedruckte Wahlordnung erneut veröffentlicht werden.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchFormAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen:

### § 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 56 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 50 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu sechs Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 19 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbezugsgruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

### § 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat für den Rest der Amtsperiode nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 20 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 19 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl wählbar sein.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 8 Abs. 1 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 19 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### § 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

### § 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

### § 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
  1. durch Tod,
  2. durch Amtsniederlegung,
  3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
    - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
    - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
  4. die Wahl gem. §§ 18 oder 19 für ungültig erklärt wird.
 Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion oder -zusammenschluss ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

### § 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der

- gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Sitzverteilung der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen sowie der Zahl der Ausbildungsverhältnisse.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
- I. Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe
  - II. Handel
  - III. Kreditinstitute, Versicherungen
  - IV. Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft
  - V. Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung
  - VI. Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler
  - VII. Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen
- (3) Es werden zwei Wahlbezirke gebildet:
- a) die Landkreise Lörrach und Waldshut
  - b) der Landkreis Konstanz

### § 8 Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in unmittelbarer Wahl in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:
- |   |    |
|---|----|
| a) Wahlbezirk Landkreise Lörrach und Waldshut |    |
| Sitze   |    |
| Wahlgruppe I                                  | 10 |
| Wahlgruppe II                                 | 6  |
| Wahlgruppe III                                | 2  |
| Wahlgruppe IV                                 | 2  |
| Wahlgruppe V                                  | 1  |
| Wahlgruppe VI                                 | 1  |
| Wahlgruppe VII                                | 6  |
| Insgesamt                                     | 28 |
| b) Wahlbezirk Landkreis Konstanz              |    |
| Sitze   |    |
| Wahlgruppe I                                  | 7  |
| Wahlgruppe II                                 | 5  |
| Wahlgruppe III                                | 1  |
| Wahlgruppe IV                                 | 2  |
| Wahlgruppe V                                  | 1  |
| Wahlgruppe VI                                 | 1  |
| Wahlgruppe VII                                | 5  |
| Insgesamt                                     | 22 |
- (2) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:
- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| Wahlgruppe I   | bis zu 3 Mitglieder, |
| Wahlgruppe VII | bis zu 3 Mitglieder. |

### § 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und soll mit jeweils drei Personen aus den beiden Wahlbezirken besetzt sein. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ältesten Wahlausschussmitglieds.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

### § 10 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten getrennt nach Wahlbezirken den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Bezirk zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugewiesen.

- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der IHK in Konstanz und bei der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

### § 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

### § 12 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
  - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
  - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
  - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
  - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- › zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

## § 13 Durchführung der Wahl

Die Wahl (Briefwahl) erfolgt schriftlich und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

### § 14 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
  - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
  - b) einen Stimmzettel,
  - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
  - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 9 Abs. 3). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (5) Die Unterlagen sind an den Sitz der IHK in Konstanz zu senden.

### § 15 Ergänzende Regelungen bei einer elektronischen Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben kann.
- (3) Die Wahlmitteilung enthält eine Login-Kennung und ein Passwort. Mittels dieser Kennungen erhält der Wähler auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 14 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- (5) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die die Wahlgruppe und den Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt beim Unternehmen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. Die IHK verpflichtet das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Einsichtsrechts gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

### § 16 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Ungültig sind insbesondere Briefwahl-Stimmzettel,
  - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
  - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
  - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
  - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

### § 17 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

### § 18 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

### § 19 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3, mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 20 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

### § 20 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de) unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

---

---

## § 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 7. März 2016 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Der Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Der Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 3. Dezember 2018 beschlossene Wahlordnung.

Stuttgart, 6. Dezember 2018  
Az.: 42-4221.2-03/79

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg

gez.  
Klaus Fingerhut  
Ministerialrat

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 10. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Der Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Der Hauptgeschäftsführer

# Lehrgänge und Seminare der IHK

**Wann? Was?**
**Wo?**
**Euro**

 Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)
**Außenwirtschaft**

16.05.19	Einreihung von Waren in den Zolltarif	Schopfheim	290,00
23.05.19	Warenexport in die Schweiz	Schopfheim	290,00
27.05.19	Lieferantenerklärungen	Konstanz	290,00
28.+29.05.19	Die Arbeits- und Organisationsanweisung (A&O) als Vorstufe zu vereinfachten Zollverfahren	Schopfheim	520,00

**Büromanagement**

10. + 11.04.19	Kommunikationstraining für Assistentinnen	Schopfheim	520,00
08.05.19	Telefontaining – Der gute Ton am Telefon	Schopfheim	290,00
09.05.19	Gut organisiert im Büro – mit einem Lächeln zur Arbeit	Konstanz	290,00
23.05.19	Zeitgemäße Geschäftskorrespondenz mit Stil	Konstanz	290,00

**Datenschutz**

ab 20.05.19	Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r (IHK) - Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.790,00
-------------	---	----------	----------

**Einkauf/Logistik / Marketing und Vertrieb / Finanz- und Rechnungswesen**

ab 06.05.19	E-Commerce-Manager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	2.300,00
ab 16.05.19	Kosten- und Leistungsrechnung (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	650,00
20.05.19	Online-Marketing – Erfolgreich im Netz	Konstanz	290,00
ab 21.05.19	Technische/r Einkäufer/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.650,00

**Führung / Personalwesen**

09.05.19	Gesund führen	Schopfheim	390,00
27.05.19	Wertschätzung bringt Wertschöpfung	Konstanz	290,00

**Immobilienmanagement**

11. + 12.04.19	Grundlagen der Immobilienbewertung	Schopfheim	520,00
29. + 30.04.19	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Eigentumsverwaltung	Schopfheim	520,00
29.05.19	Betriebs- und Heizkostenabrechnung	Schopfheim	290,00

**Persönlichkeitsentwicklung / Gesundheit**

15. + 16.05.19	Das Power-Seminar – Konzentration statt Kraftverschwendung	Konstanz	520,00
21.05.19	Sicheres Auftreten im Job	Schopfheim	290,00

**Projektmanagement / Qualitätsmanagement**

ab 16.05.19	Projekte erfolgreich führen, kommunizieren und präsentieren	Schopfheim	600,00
21. – 23.05.19	QM-Grundlehrgang – Zertifikatslehrgang	Konstanz	980,00

 Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)